

Landeskrankenhausgesetz (LKG)

Vom 28. November 1986
(GVBl. S. 342),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025
(GVBl. S. 24)

B

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Ziele und Grundsätze
- § 2 Krankenhausversorgung als öffentliche Aufgabe
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 An der Krankenhausversorgung Beteiligte

Zweiter Abschnitt Krankenhausplanung

- § 6 Landeskrankenhausplan
- § 7 Aufstellung des Landeskrankenhausplanes
- § 8 Ausschuß für Krankenhausplanung
- § 9 Mitglieder des Ausschusses für Krankenhausplanung
- § 10 Fortentwicklung des Landeskrankenhausplanes

Dritter Abschnitt Öffentliche Förderung der Krankenhäuser

- § 11 Art der Förderung
- § 12 Förderung von Investitionskosten
- § 13 Pauschale Förderung
- § 14 Förderung der Nutzung von Anlagegütern
- § 15 Förderung von Anlauf-, Umstellungs- und Grundstückskosten
- § 16 Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen
- § 17 Förderung zum Ausgleich von eingesetztem Eigenkapital
- § 18 Förderung der Schließung von Krankenhäusern oder ihrer Umstellung auf andere Aufgaben
- § 19 Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln
- § 20 Investitionsprogramm

- § 21 Ermittlung, Festsetzung und Aufbringung der Fördermittel

Vierter Abschnitt

Innere Struktur und Organisation der Krankenhäuser

- § 22 Rechtsform von Krankenhäusern kommunaler Träger und des Landes
§ 23 Fachrichtungen, Regelung der inneren Struktur und Organisation
§ 24 Arzneimitteltherapiesicherheit
§ 25 Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher
§ 26 Sozialdienst im Krankenhaus; schulische Betreuung
§ 27 Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung
§ 28 Verteilung der abzuführenden Beträge
§ 29 Abweichende Bestimmungen

Fünfter Abschnitt

Pflichten der Krankenhäuser

- § 30 Allgemeine Pflichten
§ 30a Zusammenarbeit
§ 31 Kindergesundheit und Kinderschutz
§ 32 Krankenhausthygiene
§ 33 Dienst- und Aufnahmebereitschaft; Notaufnahme
§ 34 Notfallversorgung; Brand- und Katastrophenschutz
§ 35 Auskunftspflichten, Datenverarbeitung
§ 36 Datenschutz
§ 37 Datenschutz bei Forschungsvorhaben
§ 38 Religionsgemeinschaften und Datenschutz

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 39 Verwaltungsvorschriften
§ 40 Änderung des Rettungsdienstgesetzes
§ 41 Änderung des Hochschulgesetzes
§ 42 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
§ 43 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Allgemeine Ziele und Grundsätze**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Grundsätzen des § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eine qualitativ hochwertige patienten- und bedarfsgerechte sowie wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen sowie quali-

kenhausleistungen sicherzustellen ist. Der Landeskrankenhausplan hat keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen.

(2) In den Landeskrankenhausplan werden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung alle gegenwärtig und zukünftig für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser, gegliedert nach Versorgungsstufen und Versorgungsgebieten, aufgenommen. Der gegenwärtige und der zukünftige Versorgungsauftrag der einzelnen Krankenhäuser ist anzugeben, hierzu können Ausweisungen insbesondere nach Standort und Trägerschaft, den erforderlichen Behandlungs- und Leistungskapazitäten, Fach- und Teilgebieten, Schwerpunkten, Fachabteilungen sowie Leistungsbereichen und Leistungsgruppen vorgenommen werden. Kliniken und sonstige medizinische Betriebseinheiten von Hochschulen werden unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre in den Landeskrankenhausplan einbezogen; des weiteren sind die in § 3 Satz 1 Nr. 4 KHG genannten Krankenhäuser zu berücksichtigen, soweit sie der Krankenversorgung dienen. Im Landeskrankenhausplan sind die nach § 108 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser nachrichtlich aufzunehmen.

(3) Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nach § 136 c Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden nur dann Bestandteil des Landeskrankenhausplans, wenn das fachlich zuständige Ministerium die Entscheidung hierzu trifft, und werden das nur insoweit, wie diese Entscheidung es bestimmt. Voraussetzung ist ein zuvoriger Bericht der Landesregierung im zuständigen Landtagsausschuss hierüber und eine entsprechende Beteiligung des Ausschusses für Krankenhausplanung. In dem Bericht ist bei vorgesehenen Ausnahmen von den Indikatoren des § 136 c Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darzulegen, in welcher Weise eine unveränderte Geltung der Qualitätsindikatoren die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in einer Region gefährden könnte und durch welche alternativen Maßnahmen eine qualitativ hochwertige Versorgung trotz der Abweichung davon sichergestellt wird.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann weitere Qualitätsanforderungen zum Gegenstand der Krankenhausplanung machen und im Landeskrankenhausplan festlegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG sollen Bestandteil des Landeskrankenhausplanes sein.

(6) Der Bescheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Landeskrankenhausplan nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG kann Nebenbestimmungen, insbesondere Befristungen, enthalten. Der Bescheid ist auch den Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Landeskrankenhausplan beziehungsweise die Zuweisung oder Nichtzuweisung von Leistungsgruppen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Aufstellung des Landeskrankenhausplanes

(1) Der Landeskrankenhausplan wird in mehrjährigen Zeitabständen von der zuständigen Behörde nach Erörterung im Ausschuß für Krankenhausplanung, nach Anhörung von weiteren im Bereich des Krankenhauswesens tätigen Verbänden und Organisationen sowie unter Berücksichtigung des Absatzes 2 aufgestellt.

(2) Den Krankenhausträgern, den Krankenkassen sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet ein Krankenhaus besteht, ist Gelegenheit zur Stellungnahme

zu dem Planentwurf zu geben. Satz 1 gilt entsprechend im Hinblick auf die Sitzgemeinde, sofern nach dem Planentwurf die Herausnahme des Krankenhauses oder einer Fachrichtung desselben aus dem Landeskrankenhausplan vorgesehen ist.

(3) Der von der zuständigen Behörde aufgestellte Landeskrankenhausplan wird von der Landesregierung beschlossen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Veränderungen des Landeskrankenhausplanes werden in geeigneter Form auf der Homepage der zuständigen Behörde veröffentlicht.

§ 8

Ausschuß für Krankenhausplanung

(1) Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Beteiligten nach § 5 im Bereich der Krankenhausplanung wird bei der zuständigen Behörde ein Ausschuß für Krankenhausplanung gebildet. Mit dem Ziel, mit den unmittelbar Beteiligten nach § 5 Abs. 2 zu einvernehmlichen Regelungen zu gelangen, werden im Ausschuß für Krankenhausplanung insbesondere folgende Angelegenheiten erörtert:

1. grundsätzliche Fragen der Krankenhausplanung,
2. Aufstellung des Landeskrankenhausplanes,
3. wesentliche Änderungen des Landeskrankenhausplanes, insbesondere die Aufnahme eines Krankenhauses oder einer Fachrichtung in den Landeskrankenhausplan oder deren Herausnahme aus dem Plan sowie Veränderungen der Planbettenzahlen von Krankenhäusern, soweit diese über 25 v.H. der Gesamtplanbettenzahl hinausgehen.

(2) Bei den Erörterungen im Ausschuß für Krankenhausplanung sind regionale Belange und Interessen im Bereich der Krankenhausplanung soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Bei eilbedürftigen Angelegenheiten können mit Zustimmung der unmittelbar Beteiligten nach § 5 Abs. 2 auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit diesen einvernehmliche Regelungen angestrebt werden.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß für Krankenhausplanung führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde. Der Ausschuß für Krankenhausplanung gibt sein Votum in Form eines Beschlusses ab.

§ 9

Mitglieder des Ausschusses für Krankenhausplanung

(1) Dem Ausschuss für Krankenhausplanung gehören neben Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde folgende Mitglieder an:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, die von diesen gemeinsam benannt werden,
 2. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, die von diesen gemeinsam benannt werden,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der niedergelassenen Ärzteschaft, die oder der im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benannt wird,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, die oder der von diesen gemeinsam benannt wird, und
 5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8.
- Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

C

Vom 21. September 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2018, S. 882),
geändert mit Ordnung vom 14. März 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2023, S. 167)

19. September 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2023, S. 551)

9. April 2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2025, S. 566)

Auf Grund des § 127 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Mai 2018 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 5. September 2018 dieser Studienordnung nach Anzeige durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, Ziel, Inhalt, und Aufbau des Studiums der Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten als Zugangsvoraussetzungen die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen (vgl. § 65 HochSchG und Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) in der aktuell gültigen Fassung). Auf die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Eine verstärkt schulische Ausbildung im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer ist vorteilhaft.

(3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende, die an einer Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes einen, zur Zulassung zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfungen erforderlichen Leistungsnachweis nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie an einer Hochschule in Deutschland endgültig verloren hat.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von Leistungsnachweisen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Studiendauer, Einhaltung von Fristen

(1) Der Studienordnung liegt nach § 1 Abs. 3 AAppO eine Regelstudienzeit von vier Jahren zugrunde. Danach wird der Zweite Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung abgelegt.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung der im Rahmen dieser Studienordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Studienordnung abzuleisten sind, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium der Pharmazie an der Universität Mainz kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium, das mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen wird, vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen des Studienfaches Pharmazie in den Fächern Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Pharmazie sowie in Nachbarfächern.

(2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Pharmazeutin oder Pharmazeut vor. Die oder der Studierende soll Fähigkeiten erwerben, sich in praxis- und forschungsbezogene Tätigkeitsfelder (s. Absatz 4) selbstständig einzuarbeiten.

Um das Studienziel zu erreichen, muss die oder der Studierende in den einzelnen Gebieten der Pharmazie die praktischen und theoretischen Grundlagen erarbeiten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung die Durchführung der Versuche, die Schulung des Beobachtens sowie die Auswertung von Versuchsergebnissen in den praktischen Lehrveranstaltungen; diese dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden, dem Einüben manueller Fähigkeiten sowie dem Erlernen des experimentellen Arbeitens unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitserfordernisse.

Sie oder er soll lernen, die an Beispielen besprochenen naturwissenschaftlichen Prinzipien selbstständig auf neue Problemkreise zu übertragen.

(3) Voraussetzung für den Dritten Ausbildungsabschnitt zur Erlangung der Approbation sowie zur Durchführung eines Promotionsstudiums gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität ist der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(4) Der Gesetzgeber hat den Apotheker beauftragt, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu sichern. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln, die Erfassung von Arzneimittelrisiken sowie die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen, aber auch die Information und Beratung über Arzneimittel und die Beratung in der Gesundheitsvorsorge. Dementsprechend führt der Apotheker seinen Auftrag in verschiedenen Tätigkeitsbereichen durch, wie z.B. in öffentlichen Apotheken, in der Industrie, Krankenhäusern, Prüfinstitutionen, in der Bundeswehr und Gesundheitsverwaltung, Krankenkassen sowie im Umweltschutz. Er nimmt Ausbildungs- und Forschungsaufgaben an den Universitäten wahr.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium gegliederte Pharmaziestudium umfasst die unter § 5 Abs. 1 genannten Fächer und Nebenfächer.

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 der AApoO aufgeführten Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen mit den dafür angegebenen Stundenzahlen; die Universitätsausbildung beträgt insgesamt 3262 Lehrveranstaltungs-Stunden.

Das Grundstudium beinhaltet 1078 (77 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- und Seminarstunden, das Hauptstudium 1050 (75 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- sowie Seminarstunden.

Bei den Seminaren und Praktika ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

Das Vorlesungsangebot beträgt im Grundstudium 476 Stunden, im Hauptstudium 658 Stunden.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen können der Anlage 1 zu dieser Studienordnung entnommen werden (einschl. Vorlesungen mit Übungen).

Es wird empfohlen, freiwillige Wahllehrveranstaltungen, die fachangrenzend (Chemie, Biologie, Biochemie, Medizin, Informatik) oder fachübergreifend sind, zu besuchen. Der Umfang ist individuell so zu bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (zusätzlich nicht mehr als 10 % der Gesamtstundenzahl).

Der Fachbereich stellt das für die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7

Art und Verpflichtungsgrad der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen/praktische Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Kurse und Exkursionen).

Darüber hinaus wird ein selbstständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den praktischen Lehrveranstaltungen kommt im Rahmen des Studiums der Pharmazie eine besondere Bedeutung zu.

(2) Das Studium der Pharmazie umfasst nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen

In Vorlesungen werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme besprochen und deren Lösungsansätze vorgetragen.

Vorlesungen vermitteln wesentliche Kenntnisse, die für die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen erforderlich sind.

2. Seminare

In Seminaren werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme und ihre Lösungen in Gruppen diskutiert.

3. Praktische Lehrveranstaltungen

- a) In Praktika und Übungen führen Studierende Experimente durch, die dazu dienen,
 - die zur Berufsausübung erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu entwickeln,
 - die Zusammenhänge zwischen Beobachtung und ihren theoretischen Interpretationen zu erkennen und
 - den kritischen Umgang mit Stoffen und Geräten zu erlernen.

- b) In Kursen werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme vorgetragen und diskutiert. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann durch praktische Versuche, Filme, Computersimulationen, Demonstrationen oder mündliche Gruppenarbeit erfolgen.

- c) Bei Exkursionen werden in der Theorie erarbeitete Kenntnisse an praktischen Beispielen veranschaulicht.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Kerncurriculum).

Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Buchst. G aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; Nummer 5 und 6 sind anzuwenden.

Heilberufsgesetz^{*} (HeilBG)

**Vom 19. Dezember 2014
(GVBl. 2014 S. 302),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2024
(GVBl. S. 73)**

Inhaltsübersicht

Teil 1 Kammerwesen

Abschnitt 1 Organisation und Haushalt

- § 1 Mitgliedschaft
- § 1a Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
- § 1b Melde- und Auskunftspflicht, Verarbeitung von Daten, Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Behörden
- § 2 Rechtsstellung der Kammern
- § 3 Aufgaben der Kammern
- § 4 Landeskammern
- § 5 Bezirkskammern
- § 6 Ethikkommission
- § 7 Schlichtungsausschuss
- § 8 Organe der Kammern
- § 9 Vertreterversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Vorstands
- § 11 Zuständigkeit des Vorstands
- § 12 Ordnungsbefugnis des Vorstands der Landeskammer
- § 13 Versorgungseinrichtungen
- § 14 Sondervermögen

^{*}) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8). Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (»IMI-Verordnung«) (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

- § 15 Satzungen
- § 16 Einnahmen
- § 17 Haushalts- und Rechnungswesen

Abschnitt 2 Aufsicht

- § 18 Rechtsaufsicht
- § 19 Durchführung der Aufsicht
- § 20 Aufsichtsbehörden

Teil 2 Berufsausübung

- § 21 Allgemeine Berufspflichten
- § 22 Besondere Berufspflichten
- § 22a Besonders schutzwürdige Personen, Kinder- und Jugendschutz
- § 23 Berufsordnung
- § 24 Weiterer Inhalt der Berufsordnung

Teil 3 Weiterbildung

Abschnitt 1

Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 25 Gebiets-, Teilgebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen
- § 26 Bestimmung von Bezeichnungen
- § 27 Führen und Ankündigung von Bezeichnungen
- § 28 Inhalt, Form und Dauer der Weiterbildung
- § 29 Weiterbildende, Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsverbünde
- § 30 Ermächtigung, Befugnis und Zulassung
- § 31 Anerkennung
- § 31a Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 31b Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

- § 32 Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung
- § 33 Inhalt der Weiterbildungsordnung
- § 34 Gleichstellung von Anerkennungen
- § 35 Besondere Pflichten beim Führen der Bezeichnungen

Unterabschnitt 2 Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte

- § 36 Medizinische Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche
- § 37 Umfang und Voraussetzung der ärztlichen Weiterbildung und Zulassung ärztlicher Weiterbildungsstätten
- § 38 Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Unterabschnitt 3 Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte

- § 39 Zahnmedizinische Gebiete
- § 40 Umfang und Voraussetzung der zahnärztlichen Weiterbildung und Zulassung zahnärztlicher Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 4 Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- § 41 Psychotherapeutische Weiterbildungsbezeichnungen
- § 42 Umfang der psychotherapeutischen Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 5 Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker

- § 43 Pharmazeutische Gebiete und Teilgebiete
- § 44 Umfang der Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apothekerinnen und Apotheker

Unterabschnitt 6 Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte

- § 45 Tiermedizinische Gebiete und Teilgebiete
- § 46 Umfang der tierärztlichen Weiterbildung und Zulassung tierärztlicher Weiterbildungsstätten

Abschnitt 2

Weiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Pflegefachfrauen (Bachelor) und Pflegefachmänner (Bachelor)

- § 47 Allgemeines
- § 48 Zulassung der Weiterbildungsstätten
- § 49 Führen von Weiterbildungsbezeichnungen
- § 50 Anerkennung

**Teil 4
Berufsgerichtsbarkeit****Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 51 Ahndung einer Pflichtverletzung
- § 52 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 53 Warnung und Verweis
- § 54 Rüge, Ordnungsgeld und berufsgerichtliche Maßnahme
- § 55 Anderweitige Ahndung
- § 56 Entscheidung über die berufsgerichtliche Maßnahme
- § 57 Verwertungsverbot
- § 58 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

**Abschnitt 2
Gerichtsverfassung**

- § 59 Berufsgerichte
- § 60 Besetzung der Berufsgerichte
- § 61 Berufung der Mitglieder der Berufsgerichte
- § 62 Ausschluss vom berufsgerichtlichen Ehrenamt
- § 63 Hinderungsgründe für das berufsgerichtliche Ehrenamt
- § 64 Ablehnungsrecht
- § 65 Ruhen des Richteramts
- § 66 Entbindung vom berufsgerichtlichen Ehrenamt
- § 67 Verbot der Amtsausübung
- § 68 Vereidigung
- § 69 Verschwiegenheitspflicht
- § 70 Entschädigung
- § 71 Pflichtwidrigkeiten
- § 72 Kosten der Berufsgerichtsbarkeit

Weiterbildungsordnung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

i.d.F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 23. November 2024

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 30. November 2019 aufgrund des § 15 Abs. 1 und 4 Nr. 5 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405)) folgende von dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 16.12.2019 genehmigte Weiterbildungsordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 14. November 2020, 20. November 2021, 25. November 2023 und 23. November 2024 beschlossenen und von dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bzw. dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit am 18. Dezember 2020, 8. Dezember 2021 und 19. Februar 2024 und vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit am 12. Dezember 2024 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

D

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern¹⁾ nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:
1. Gebiet Allgemeinpharmazie
 2. Gebiet Klinische Pharmazie
 3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Gebiet Arzneimittelinformation
 5. Gebiet Toxikologie
 6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung
 7. Gebiet Klinische Chemie
 8. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch eine Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden: Prävention und Gesundheitsförderung, Ernährungsberatung, Naturheilverfahren und Homöopathie, Onkologische Pharmazie, Geriatrische Pharmazie, Infektiologie, Medikationsmanagement im Krankenhaus und Pädiatrische Pharmazie.

1) Wir verwenden das generische Maskulinum geschlechtsneutral.

(3) Die Zuständigkeit für das Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« wird vom aufsichtsführenden Ministerium auf die Landesapothekerkammer übertragen. Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten für das Gebiet erfolgt in Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Ministerium.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung) begonnen werden, soweit die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes keinen Tätigkeitsbeschränkungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung unterliegt.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung erforderlich sind. Diese Vertiefung umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung über Arzneimittel, den Nachweis von Giften sowie die Wechselbeziehungen von Arzneimitteln und Giften zu Menschen und Umwelt.

(3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub von mehr als einem Monat im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Weiterzubildende kann bei Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit etc., aber gleichzeitiger Fortführung der beruflichen Tätigkeit eine Unterbrechung seiner Weiterbildung beantragen. Abs. 6 gilt entsprechend. § 11 Abs. 1a gilt entsprechend.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn die ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung in Teilzeittätigkeit, die mindestens der Hälfte der tariflich vorgesehenen Vollzeittätigkeit entspricht, erfolgen. Die Teilzeittätigkeit ist mit der entsprechenden Quote im Verhältnis zur vollen tariflichen Arbeitszeit anrechnungsfähig. Eine Teilzeittätigkeit kann nur ange rechnet werden, wenn sie vorher der Landesapothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiter oder als Leiter im Sinn von § 14 AMG sind auf die Weiterbildungszeit für Gebiete und Teilgebiete anrechnungsfähig.

(6) Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Änderungen (insbesondere der Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers) und Unterbre chungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(8) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

(9) Ist der angestellte Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird

seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

§ 3a Qualitätsmaßnahmen

(1) Die Landesapothekerkammer führt ein Weiterbildungsregister über die in der Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den in der Meldeordnung getroffenen Regelungen).

(2) Weitere Kammeraufgaben, insbesondere die Umsetzung der §§ 4 bis 11 und §§ 15 bis 18 der Weiterbildungsordnung Rheinland-Pfalz werden nach qualitätsgesicherten Verfahren gemäß QM-System der Landesapothekerkammer durchgeführt.

(3) Bei der Ausrichtung von Weiterbildungsseminaren werden neben den in der Weiterbildungsordnung, der ergänzenden Umsetzungsrichtlinie zur Weiterbildungsordnung und den Durchführungsempfehlungen verankerten Qualitätsanforderungen die Vorgaben der Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen und die Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats herangezogen. Weiterbildungsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz werden der Bundesapothekerkammer zur Anerkennung nach den Qualitätsleitlinien der Weiterbildung vorgelegt und zusätzlich gemäß der Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats mit Fortbildungspunkten akkreditiert.

(4) Eine Evaluation der Weiterbildung bei den Weiterzubildenden und Weiterbildenden soll in angemessenen Zeiträumen stattfinden.

§ 4 Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapothen, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landesapothekerkammer. Die Zulassung der Weiterbildungsstätte für das Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« erfolgt in Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Ministerium. Die Zulassung bedarf eines Antrages; dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(3) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Landesapothekerkammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zugelassen sind. Das Verzeichnis wird einmal im Jahr bekannt gemacht.

§ 5 Bezeichnungen

(1) Für die Weiterbildung in den in § 2 genannten Gebieten und Teilgebieten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie

3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
5. Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Fachapotheker für Klinische Chemie
8. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Hat ein Apotheker die Anerkennung mit Zustimmung der Kammer von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten, so darf er diese nebeneinander führen.

§ 6 **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Landesapothekerkammer ermächtigt ist. Apothekenleiter können ihre Weiterbildung nicht unter der verantwortlichen Führung eines ihrer angestellten Apotheker durchführen. Fällt die Weiterbildungszeit in die Zeit einer beruflichen Tätigkeit als Apothekenleiter, so muss für diese Person der Ermächtigte im Rahmen der Verbundermächtigung die Weiterbildung von einem anderen Betrieb aus führen.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn er auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich entsprechende Kenntnisse und umfassende Erfahrungen besitzt, die ihn befähigen eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abweichen werden.

(3) Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgegeben ist. Es gelten die Bestimmungen der Anlage.

(4) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(5) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Der Antragsteller hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Zeitraum für die beantragte Ermächtigung zu bezeichnen.

(6) Die Landesapothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis wird einmal im Jahr bekannt gemacht.

§ 7 **Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

**Richtlinien
der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die
Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb
einer Rezeptsammelstelle**

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts vom 4. September 2000 zuständige Behörde für die Durchführung des § 24 ApBetrO. Die nachfolgenden Richtlinien regeln unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile ohne Apotheke die Voraussetzungen, die Beantragung und Erlaubniserteilung sowie den Betrieb einer Rezeptsammelstelle.

§ 1

Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle kann auf Antrag erteilt werden, wenn diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient und wenn sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Die Erlaubnis ist zu bufristen: Bei einem Neuantrag wird die Erlaubnis für die Dauer von einem Jahr erteilt, bei einem Folgeantrag beträgt der Genehmigungszeitraum 3 Jahre.

1. Abgelegenheit

- a) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 3 km beträgt.
- c) Bei einer Entfernung zwischen 3 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht montags bis freitags vor- und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Abgelegenheit auch bei Entfernungen von 6 km oder mehr im Einzelfall verneint werden.

2. Erforderlichkeit

- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen im Sinne von Abs. 1 anzusehen, so folgt daraus grundsätzlich die Erforderlichkeit einer Rezeptsammelstelle.
- b) In Ausnahmefällen ist die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung auch ohne Rezeptsammelstelle sichergestellt ist.

(2) Als Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 der Apothekenbetriebsordnung gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient, unabhängig von deren Form oder Bezeichnung.

Ausgenommen hiervon ist die Arzneimittelversorgung der Insassen von Alten- und Pflegeheimen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich die benötigten Arzneimittel selbst zu besorgen.

(3) Die Arzneimittelversorgung eines abgelegenen Ortes oder Ortsteiles ist mit einer einzigen Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erteilter Erlaubnis von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle müssen 2 Monate vor Beginn eines neuen Erlaubniszeitraumes bei der Geschäftsstelle der Landes-apotheker-kammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein. Später eingehende Anträge finden bei der hierauf folgenden Genehmigungsperiode keine Berücksichtigung.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.

(2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist unabhängig vom Antragseingang dann gegeben, wenn

1. der Entfernungunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2,0 km (Straßenkilometer) beträgt,
2. die Apotheken in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.

(3) Wird gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien nur eine Rezeptsammelstelle genehmigt, so hat bei mehreren Erlaubnisberechtigungen eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum mindestens 1 Monat betragen soll.

(4) Kommt eine Einigung zwischen gleichberechtigten Apothekeninhabern nicht zustande, entscheidet der Kammervorstand.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist.

Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu

versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung hat durch einen Boten zu erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat Montags bis Freitags vor- und nachmittags sowie Samstagsvormittags jeweils einmal zu erfolgen.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z.B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Kiosk, Tankstelle etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern oder Angestellten unterhalten werden.

(6) Im Falle einer Wechselregelung hat sich der Apothekenleiter, der die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefert, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung in der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen.

(7) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen und dürfen nicht auf andere abgewälzt werden.

§ 4

Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzugeben.

(2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke ist eine neue Erlaubnis für den Betrieb der Rezeptsammelstelle erforderlich.

E

§ 5

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für deren Unterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 nicht gegeben waren. Im Übrigen gilt für die Rücknahme § 48 VwVfG.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1 Abs. 1 entfallen oder wenn festgestellt wird, dass die Rezeptsammelstelle nicht in Übereinstimmung mit § 3 betrieben wird. Im Übrigen gilt für den Widerruf § 49 VwVfG.

§ 6

Kosten

Kosten werden nach der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, § 1, Ziffer 11 vom 27.11. 2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Berufsordnung

(1) Verstöße gegen die Richtlinien gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerechtlich geahndet werden.

(2) Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

**Rundschreiben des Ministeriums für Wissenschaft und
Gesundheit vom 4. August 2022**
(3112-0005-1501 15208)
(MinBl. S. 153)

1 Allgemeines

- 1.1 Der ständigen Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden.
- 1.2 Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.
- 1.3 Die nachstehenden Hinweise für das Verhalten bei bekannt werden von Arzneimittelzwischenfällen wenden sich an Behörden, pharmazeutische Unternehmer (Stufenplanbeauftragte), Krankenhäuser, Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen, Tierärzte, Apothekerinnen, Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen. Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

2 Arzneimittelrisiken

- 2.1 Als Arzneimittelrisiken kommen insbesondere in Betracht:
- Nebenwirkungen,
 - Wechselwirkungen mit anderen Mitteln,
 - Gegenanzeigen,
 - Resistenzbildung,
 - Missbrauch,
 - Fehlgebrauch,
 - Gewöhnung,
 - Abhängigkeit,
 - Mängel der Qualität,
 - Mängel der Behältnisse und äußereren Umhüllungen,
 - Mängel der Kennzeichnung und Packungsbeilage,
 - Arzneimittelfälschungen.
- 2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne

G

der Nummer 4.3 des Stufenplanes ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

3 Informationswege

- 3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann (zum Beispiel durch Verwechslungen oder erhebliche Qualitätsminderungen), sind bei bekannt werden mit dem Stichwort »Arzneimittelzwischenfall« unverzüglich telefonisch oder durch Telefax bzw. E-Mail mitzuteilen:
- 3.1.1 der zuständigen Aufsichtsbehörde
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Reiterstraße 16, 76829 Landau
während der Dienstzeit
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Tel.: 06341-26 406
Telefax: 06341-26 48 406
E-Mail: Schmitt.Sabine@lsjv.rlp.de
- 3.1.2 oder dem
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
während der Dienstzeit
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Tel.: 06131/16-(0) 2388
E-Mail: poststelle@mwg.rlp.de
oder außerhalb der Dienstzeit:
Lagezentrum beim Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz
E-Mail: Lagezentrum@mdi.rlp.de
Tel.: 06131/16-3599
Telefax: 06131/16-173599
- 3.2 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die durch Mängel der Qualität, der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen, der Kennzeichnung, der Packungsbeilage oder durch Verwechslungen verursacht sind und die keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der Nummer 3.1 darstellen, sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Nr. 3 der Apothekenbetriebsordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser sowie für niedergelassene Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte.
- 3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach den Nummern 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der in den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Behörden.

- 3.4 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 bis 3.3 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:
- Bezeichnung des Arzneimittels,
 - Darreichungsform und Stärke,
 - Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
 - Packungsgröße,
 - Chargenbezeichnung,
 - Verfallsdatum,
 - Zulassungs- bzw. Registernummer,
 - beobachtetes Arzneimittelrisiko,
 - gegebenenfalls Maßnahmen, die ergriffen wurden beziehungsweise beabsichtigt sind,
 - meldende Stelle.

4 Maßnahmen

- 4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 6 von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1), im Fall der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit veranlasst. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (zum Beispiel Ärztinnen, Ärzte, Apothekerinnen, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel oder einzelner Chargen erforderlich werden. Im Bedarfsfall kann auch die Vollzugshilfe der Polizei sowie der Leitstellen für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend. Sind mehrere Länder federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn, festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine Gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Über die beabsichtigten oder bereits veranlassten Maßnahmen werden die übrigen obersten Landesgesundheitsbehörden und die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.
- 4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums der Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hiervon zu unterrichten.
- 4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 des Arzneimittelgesetzes bleiben hiervon unberührt.

- 4.5 Untersuchungen und Begutachtungen, die im Zusammenhang mit im Land Rheinland-Pfalz festgestellten Arzneimittelzwischenfällen erforderlich werden, sind durch das
Landesuntersuchungsamt
– Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung –
Emy-Roeder-Straße 1, 55129 Mainz
Telefon 06131/5578-(0) 25674, 25680
Telefax 06131/557825693
oder in Absprache mit dieser Behörde durchzuführen.
- 4.6 Die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) hat bei pharmazeutischen Unternehmern darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.
- 5 Rapid Alert System (RAS)**
- 5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung.
- 5.2 Über Maßnahmen nach Nummer 9.4 des Stufenplans informiert die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) mit dem RAS-Meldebogen (Anlage) das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Dieses unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde.
- 6 Zentral zugelassene Arzneimittel**
- 6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der EU-Kommission zentral zugelassen wurden, findet Nummer 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).
- 6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) trifft die erforderlichen Veranlassungen und berichtet über deren Vollzug.
- 6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Nummer 4.2 findet entsprechend Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.
- 7 Inkrafttreten**
- Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Das Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 24. September 2007 (633-3 – 80 811/63-4) (MinBI. 2007 Nr. 12) ist nicht mehr anzuwenden.

Landeswassergesetz (LWG)¹⁾

**Vom 14. Juli 2015
(GVBl. S. 127),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2025
(GVBl. S. 305)**

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Gewässereinteilung und -name

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einteilung oberirdischer Gewässer, Gewässername

Abschnitt 2 Gewässereigentum

- § 4 Gewässereigentum
- § 5 Gewässergrenzen
- § 6 Überflutung
- § 7 Verlandung
- § 8 Uferabriss
- § 9 Wiederherstellung
- § 10 Gewässerbett, Inseln
- § 11 Gemeindegrenzen
- § 12 Duldungspflicht

Teil 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 13 Grundsätze
- § 14 Erlaubnis und Bewilligung

¹⁾ Vom Abdruck des Gesetzes wird abgesehen. Siehe <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Was-GRP2015rahmen>.

- § 15 Benutzungen
- § 16 Gehobene Erlaubnis
- § 17 Erlöschen von Rechten und Befugnissen
- § 18 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 19 Zuständigkeit für Erlaubnis und Bewilligung
- § 20 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung
- § 21 Ermitteln von Grundlagen, Auskunfts- und Beratungspflicht

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Unterabschnitt 1 Erlaubnisfreie Benutzung

- § 22 Gemeingebrauch
- § 23 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 24 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- § 25 Eigentümer- und Anliegergebrauch

Unterabschnitt 2 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer

- § 26 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer

Unterabschnitt 3 Wasserführung, Wasserkraft

- § 27 Regelung der Wasserführung
- § 28 Ausgleich der Wasserführung
- § 29 Prüfung der Wasserkraftnutzung
- § 30 Zuständigkeit für Anordnungen zum Wasserabfluss

Unterabschnitt 4 Anlagen im Gewässerbereich, Gewässerrandstreifen

- § 31 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 32 Unterhaltung von Anlagen
- § 33 Gewässerrandstreifen

**Unterabschnitt 2
Stauanlagen, künstliche Wasserspeicher**

- § 73 Bau und Betrieb von Stauanlagen
- § 74 Staumarke
- § 75 Künstliche Wasserspeicher

**Unterabschnitt 3
Deiche, Hochwasserschutzmauern und Dämme**

- § 76 Ausbau und Unterhaltung
- § 77 Nebenanlagen, mobile Hochwasserschutzeinrichtungen
- § 78 Eigentum
- § 79 Besondere Pflichten

**Abschnitt 6
Hochwasserschutz****Unterabschnitt 1
Hochwasserrisikomanagement, Wassergefahr**

- § 80 Zuständigkeiten für Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements, aktive Beteiligung der interessierten Stellen
- § 81 Wasserwehr, Deichverteidigung
- § 82 Melde- und Warndienst

P**Unterabschnitt 2
Überschwemmungsgebiete**

- § 83 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- § 84 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

**Abschnitt 7
Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation**

- § 85 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan
- § 86 Einrichtung des Wasserbüchs
- § 87 Eintragung in das Wasserbuch
- § 88 Einsicht in das Wasserbuch
- § 89 Informationsbeschaffung und -übermittlung

**Abschnitt 8
Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen**

- § 90 Entschädigung bei Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen
- § 91 Zuständigkeit, Betretungsrecht

Teil 4
Behörden, Zuständigkeiten, Gewässeraufsicht

Abschnitt 1
Behörden, Zuständigkeiten

- § 92 Wasserbehörden
- § 93 Wasserwirtschaftliche Fachbehörden
- § 94 Sachliche Zuständigkeit
- § 95 Benehmen mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden
- § 96 Örtliche Zuständigkeit
- § 97 Ordnungsbehördliche und polizeiliche Befugnisse

Abschnitt 2
Gewässeraufsicht

- § 98 Aufgaben der Gewässeraufsicht, Zuständigkeiten
- § 99 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 100 Bauüberwachung
- § 101 Gewässerschau

Teil 5
Verwaltungsverfahren, Enteignung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 102 Grundsätze
- § 103 Planvorlage, Fachkunde
- § 104 Schriftform, öffentliche Bekanntgabe
- § 105 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung, Sicherheitsleistung
- § 106 Kosten

Abschnitt 2
Planfeststellungs-, Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren

- § 107 Verfahren bei der Planfeststellung
- § 108 Verfahren bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis
- § 109 Sachverständige
- § 110 Wasserwirtschaftliche Ausschüsse

Abschnitt 3
Rechtsverordnungen

- § 111 Schutzgebiete und Gewässerrandstreifen
- § 112 Überschwemmungsgebiete
- § 113 Geltungsbereich
- § 114 Karten, Pläne und Verzeichnisse